

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND

FÜR PROJEKTE, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG NACH UMSETZUNG DES PROJEKTES BEANTRAGT WIRD

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185 / 1993 idgF., der Förderungsrichtlinien 2015 und auf Basis dieser Vertragsbedingungen zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als „**Förderungsgeber**“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem im Online-Antrag genannten Antragsteller als „**Förderungsnehmer**“ abgeschlossen.
2. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Online-Antrag auf Förderung („**Förderungsantrag**“) als Uploads beigefügten Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Förderungsrichtlinien.
3. Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, der Inhalt des Förderungsantrages inkl. aller Uploads sowie der bezugshabende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages. Im Fall von Widersprüchen innerhalb dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, gelten die speziellen Bestimmungen für die geförderte Maßnahme gegenüber den allgemeinen Bedingungen vorrangig.
4. Der Förderungsvertrag wird mit Erhalt der schriftlichen, faximilierten Zustimmung zu dem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsantrag rechtswirksam.
5. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Auszahlungsbedingungen

1. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskosten-zuschuss ausbezahlt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.
2. Wird die geförderte Maßnahme geleast, ist zusätzlich eine Kopie des Leasingvertrages vorzulegen. Weiters sind Nachweise über alle bis zum Zeitpunkt der Einreichung bezahlten Leasingraten vorzulegen (z.B. in Form von Kontoauszügen oder Telebanking-Ausdrucken). Eine Auszahlung der Förderungsmittel kann maximal in Höhe der bereits bezahlten Netto-Leasingraten erfolgen.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
5. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idgF., des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF. und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF., einzuhalten.
6. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens des Förderungsnehmers oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
7. die geförderten Anlagen zumindest 10 Jahre lang zu betreiben (ausgenommen Maßnahmen gemäß Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland § 4 Abs. 1 Z1 lit.j).
8. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Zahlstelle) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses

Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

9. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „Deminimis-Beihilfe“ gewährt wird.
10. alle Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß zu machen und die angegebenen Rechnungsbeträge vollständig anzuführen. Alle Beträge beziehen sich nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können

Der Förderungsnehmer hat je nach Art der dem Förderungsantrag zugrundeliegenden Maßnahme die zutreffenden folgenden Technischen Auflagen zu erfüllen:

Einzelmaßnahme thermische Gebäudesanierung

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme zur Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen insbesondere folgender Vorgabe aus der OIB-Richtlinie 6 (2015):

- Einzelbaumaßnahmen im Bereich der thermischen Gebäudesanierung müssen Teil eines Sanierungskonzeptes sein, dessen Ziel es ist, die Anforderungen an eine große Renovierung zu erreichen. Die Einzelbaumaßnahme darf diesem Sanierungskonzept nicht widersprechen.

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- Der jährliche Einsatz an fossiler Energie zur Nahwärmeversorgung darf maximal 20 % der gesamten Brennstoffwärmemenge der Gesamtanlage (bezogen auf den unteren Heizwert) betragen.
- Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnung_en_nahwaermsysteme.xls). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

Fernwärmeanschluss kleiner 400kW

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- Ausschließlich im Falle einer Fernwärmelieferunterbrechung oder notwendiger Instandhaltungsarbeiten darf der Fernwärmebezug

durch den Betrieb eigener Heizanlagen ersetzt werden.

- Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den jährlichen Fernwärmebezug (in kWh/a) sowie den Verbrauch an sonstigen Energieträgern zur Wärmeversorgung zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_fernwaerme.xls). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

Kesseltausch/Neuanschaffung kleiner 400 kW

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über den Betrieb der von der Förderung umfassten Anlage zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnung_en_holzheizungpauschalen.xls). Die Aufzeichnungen haben zumindest die folgenden Daten zu umfassen und sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen:
 - o gesamter jährlicher Brennstoffverbrauch (Biomasse, Gas, Öl etc.);
 - o Art, Dauer und Anzahl der Störfälle bei Betrieb der Biomassefeuerung.
- Bleibt die Altanlage in Betrieb darf diese ausschließlich zur Spitzenlastabdeckung und für den Notbetrieb, das heißt bei Ausfall des Biomassekessels, verwendet werden. Ein damit verbundener Einsatz fossiler Energieträger darf maximal 20 % der jährlich eingesetzten Brennstoffenergie betragen.
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind folgende Grenzwerte entsprechend der thermischen Nennleistung der Gesamtanlage für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten (bezogen auf 0°C, 1013 hPa, trockenes Rauchgas und 11 % Sauerstoffgehalt):

	≤ 300 kW	> 300 kW ≤ 400 kW
CO [mg/Nm³]		
bei automatisch beschickten	475 ¹⁾	300
bei händisch beschickten Anlagen:	1000	
NOx ²⁾ [mg/Nm³]		
	250	250
Staub [mg/Nm³]		
	125	125
Organisch C [mg/Nm³]		
	55	25

¹Bis 100 kW Nennwärmeleistung: bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert für CO um 50 % überschritten werden.

²Die Grenzwertbestimmungen für NOx gelten für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Bei Nennlast darf ein Abgasverlust von 13 % nicht überschritten werden.

Wärmepumpe kleiner 400kW_{thermisch}

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den jährlichen Stromverbrauch (in kWh/a) der Wärmepumpe zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnung_en_waermepumpenpauschalen.xls). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

LED-Systeme in Betrieben

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- Der mit dem Förderungsantrag dargestellte Umstieg auf LED-Systeme sowie die Installation von Lichtsteuerungssystemen und die damit verbundene Stromverbrauchsreduktion ist dauerhaft einzuhalten.
- Die ausgetauschten Leuchten und Leuchtmittel sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Voraussetzung für

die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- Der mit dem Förderungsantrag dargestellte Einsatz von energieeffizienten Kühl- und Gefriergeräten und die damit verbundene Stromverbrauchsreduktion sind dauerhaft einzuhalten.
- Ersetzte und außer Betrieb genommene Geräte sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

Solaranlage kleiner 100 m² Kollektorfläche

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme zur Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Partikelfilter

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme zur Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen bis zu einer Leistung von 100 kW_{thermisch} des Wärmetauschers

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Wärmerückgewinnung und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Im Bedarfsfall sind geeignete Zählrichtungen vorzusehen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnung_en_energiesparen.xls). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

Elektro-Fahrzeuge (PKW, Zweiräder, Leichtfahrzeuge, Kleinbusse, Nutzfahrzeuge)

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich für die geförderten Elektro-Fahrzeuge für die Dauer von vier Jahren neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1. Zumindest für die Dauer von vier Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den tatsächlichen Treibstoffverbrauch (kWh pro Jahr) und die Fahrleistung (km pro Jahr) der von der geförderten Maßnahme umfassten Fahrzeuge zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_fa_hrzeugeinsatz.xls). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
2. Der ausschließliche Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der Elektro-

Fahrzeuge ist über mindestens vier Jahre zu gewährleisten. Auf Verlangen ist der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

3. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Fahrzeuges innerhalb von vier Jahren nach Umrüstung bzw. Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.
4. Die geförderten Elektro-Fahrzeuge sind mit dem entsprechenden Aufkleber der Förderaktion zu kennzeichnen. Der Aufkleber, der an prominenter Stelle anzubringen ist, wird seitens der Abwicklungsstelle übermittelt. Auf Verlangen der Abwicklungsstelle sind entsprechende Nachweise (z.B. Fotos) vorzulegen.

E-Ladeinfrastruktur

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der geförderten Maßnahme für die Dauer von vier Jahren neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1. Für die Dauer von vier Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind Aufzeichnungen (Menge, Nachfrageanzahl) über die bezogene und abgegebene Strommenge zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_eladestationen.xls). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
2. Der ausschließliche Bezug bzw. die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der E-Ladestation ist über mindestens vier Jahre zu gewährleisten. Auf Verlangen ist der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
3. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jeder von der Förderung umfassten Anlage innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass das Förderungsziel dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.
4. Die geförderte E-Ladestation ist mit dem entsprechenden Aufkleber der Förderaktion zu kennzeichnen. Der Aufkleber, der an prominenter Stelle anzubringen ist, wird seitens der Abwicklungsstelle übermittelt. Auf Verlangen der Abwicklungsstelle sind entsprechende Nachweise (z.B. Fotos) vorzulegen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF. eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden.
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.
4. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen.
5. von Organen der EU die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
6. die Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten Förderung im Rahmen der Sanierungsinitiative nicht erfüllt werden.
7. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 lit. j der Förderungsrichtlinien).
8. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
9. Maßnahmen, die dem Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) §5(1)8 entsprechen und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG angerechnet werden.
10. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungs Mittel kann im Fall von Punkt 10 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen vereinbart. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz

Der Förderungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Agrarischen Freistellungsverordnung) übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungsempfänger stimmt zu, dass sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der jährlichen Auszahlungen sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Umweltförderung, des Titels des Projekts und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht oder übermittelt werden kann, sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, verwendet oder an Dritte übermittelt werden können, wobei ein Widerruf im Sinne von § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt.

Landesförderungen Salzburg

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des KLUP Salzburg:

Für Förderungsverträge im Rahmen des KLUP Salzburg gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinien „Umweltförderung im Land Salzburg“ zwischen dem Amt der Salzburger Landesregierung, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Land Salzburg sowie die dem Förderungsantrag als Uploads beigefügten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Punkt 8 der Verpflichtungen gilt analog gegenüber dem Amt der Salzburger Landesregierung.
4. Sofern die Förderung eine Wärmepumpe kleiner 400 kW thermisch betrifft, gilt folgende zusätzliche Technische Auflage:
Der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zum Antrieb von Wärmepumpenanlagen (Ökostrom) ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Förderung. Im Zuge

der Einrechnung ist der Bezug von Ökostrom durch entsprechende Lieferverträge darzulegen. Alternativ kann die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern in betriebseigenen Erzeugungsanlagen nachgewiesen werden.

Landesförderungen Tirol

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol (Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern idgF.). Für Förderungsverträge im Rahmen des Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramms gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinien „Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramm - Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern“ idgF. zwischen dem Land Tirol als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien für das „Tiroler Wirtschaftsförderungsprogramm – Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern“ idgF. sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Punkt 8 der Verpflichtungen gilt analog gegenüber dem Land Tirol.

Landesförderungen Vorarlberg

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des Förderungsprogramms des Landes Vorarlberg (Energiesparen für KMU). Für Förderungsverträge im Rahmen des Vorarlberger Förderungsprogrammes gelten ergänzend die im Folgenden angeführten Vertragsbedingungen.

1. Der Förderungsvertrag wird aufgrund der Förderungsrichtlinien „Förderungsrichtlinien Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträgern in KMU“ zwischen dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer abgeschlossen.
2. Die Förderungsrichtlinien „Förderungsrichtlinien Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträgern in KMU“ sowie die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.
3. Punkt 8 der Verpflichtungen gilt analog gegenüber dem dem Land Vorarlberg.